

887 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom , be-
treffend das Fernmeldewesen (Fernmelde-
gesetz — FG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Begriff der Fernmeldeanlage
§ 1. Fernmeldeanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle technischen Anlagen zur Übertragung, Aussendung oder zum Empfang von Zeichen, Schriften, Bildern, Schallwellen oder Nachrichten jeder Art; sei es auf dem Draht- oder Funkweg, auf optischem Wege oder mittels anderer elektromagnetischer Systeme.

Abschnitt II.

Fernmeldehoheit.

Begriff der Fernmeldehoheit
§ 2. (1) Das Recht, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Bunde zu.

(2) Der Bund übt das in Abs. (1) bezeichnete Recht durch eigene Behörden, die Fernmeldebehörden (§ 10), aus.

Bewilligungen
§ 3. (1) Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen kann von den Fernmeldebehörden physischen oder juristischen Personen erteilt werden. Die Bedingungen für die Erteilung der Befugnis sowie die für solche Fernmeldeanlagen zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgelegt.

(2) Soweit nicht Interessen des Bundes entgegenstehen, ist diese Befugnis an Elektrizitätsunternehmungen, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größeren Gebietsteilen mit elektrischer Energie dienen, zum Zwecke ihres Betriebes zu erteilen.

Funkanlagen
§ 4. (1) Funkanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle elektrischen Einrichtungen zur Übertragung, Aussendung oder zum Empfang von Zeichen, Schriften, Bildern oder Schallwellen auf

drahtlosem Wege oder unter Verwendung von Leitungsanlagen bei Anwendung von Frequenzen über 10 kHz (Hertzsche Wellen).

(2) Die Herstellung und der Vertrieb von Funk- und Fernsehseadeeinrichtungen, die gewerbsmäßige Herstellung von Funk- und Fernsehempfangseinrichtungen, soweit sie nicht nur den Empfang des Rundfunks oder Fernschrundfunks ermöglichen, und die Einfuhr sowie der Besitz oder die Verwahrung von Funk- und Fernsehseende- und -empfangseinrichtungen ist, unbeschadet der nach anderen Gesetzen zu erfüllenden Voraussetzungen, nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Bundes [§ 2, Abs. (2)] zulässig.

(3) Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

Bewilligungsfreie Fernmeldeanlagen
§ 5. (1) Ohne Bewilligung können, soweit sie mit keinen anderen Fernmeldeanlagen verbunden sind, errichtet und betrieben werden:

1. Fernmeldeanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste einer und derselben Behörde des Bundes oder der Länder dienen;

2. Fernmeldeanlagen, welche von öffentlichen Eisenbahnen ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder der Übermittlung von Telegrammen nach den besonderen Vorschriften über die Benützung der Eisenbahntelegraphen betrieben werden;

3. Fernmeldeanlagen eines örtlich geschlossenen Bergbaubetriebes;

4. Fernmeldeanlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes;

5. Fernmeldeanlagen innerhalb der Grenzen zusammenhängender Liegenschaften derselben Eigentümers, wenn kein Teil der Anlage öffentliches Gut, fremde Liegenschaften, ein öffentliches Gewässer, ein fremdes Privatgewässer oder einen öffentlichen Weg benutzt oder kreuzt;

6. Fernmeldeanlagen von Stromlieferungsunternehmungen (§§ 3 bis 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 81/1947), die ausschließlich der Übertragung von Signalen, die für den Verbundbetrieb notwendig sind, dienen.

(2) Die Errichtung solcher Fernmeldeanlagen ist den zuständigen Fernmeldebehörden anzuseigen.

Ausnahme von der Bewilligungsfreiheit

§ 6. (1) Fernmeldeanlagen, die über die Bundesgrenzen hinausreichen, sind immer bewilligungspflichtig, mit Ausnahme von Betriebsfernmeldeanlagen der öffentlichen Eisenbahnen, die zu den auf fremden Staatsgebiet gelegenen Grenzbahnhöfen führen.

(2) Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für Funk- und Fernsehanlagen. Funk- und Fernsehanlagen sind immer bewilligungspflichtig.

Fernmeldeanlagen auf Fahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln

§ 7. (1) Auf österreichischen Schiffen, Luftfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln dürfen Fernmeldeanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nur mit Bewilligung (§ 3) errichtet und betrieben werden.

(2) Die Bestimmungen über den Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Schiffen und Luftfahrzeugen, die sich im österreichischen Hoheitsgebiet aufhalten, erlässt die oberste Fernmeldebehörde im Einvernehmen mit der Schifffahrt-, beziehungsweise Luftfahrtbehörde, und zwar unter Beachtung der hiefür in Frage kommenden zwischenstaatlichen Übereinkommen.

Aufsichtsrecht

§ 8. (1) Der Aufsicht des Bundes unterliegen:

1. nach § 3 errichtete oder betriebene Anlagen hinsichtlich der Einhaltung der Bewilligungsbedingungen,

2. die im § 5 angeführten Anlagen daraufhin, daß Errichtung und Betrieb sich innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes halten.

(2) Bei Störungen einer Fernmeldeanlage durch eine andere kann der Bund alle Maßnahmen ordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Fernmeldeanlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Fernmeldeanlagen am zweckmäßigsten sind.

(3) Unbefugt errichtete oder betriebene Anlagen können ohne vorherige Androhung außer Betrieb gesetzt werden.

Einstellung des Betriebes

§ 9. (1) Der Bund hat das Recht, aus öffentlichen Rücksichten den Betrieb von Fernmeldeanlagen ganz oder auf bestimmten Linien oder für bestimmte Arten von Fernmeldeanlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einzustellen und die Benützung der Fernmeldeanlagen für den allgemeinen Verkehr zeitweise Beschränkungen zu unterwerfen, solange als öffentliche Rücksichten dies erfordern.

(2) Eine Verfügung nach Abs. (1) begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Eine Rück erstattung von Gebühren erfolgt nur innerhalb der durch die Benützungsordnung festgestellten Grenzen.

A b s c h n i t t III.

Verwaltung der Fernmeldeangelegenheiten.

§ 10. Fernmeldebehörden sind das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als oberste Fernmeldebehörde (Fernmeldebehörde II. Instanz) und die dieser unterstehenden Post- und Telegraphendirektionen als Fernmeldebehörden I. Instanz.

Fernmeldebehörden

§ 11. Der Wirkungsbereich der Fernmeldebehörden umfaßt insbesondere:

Wirkungsbereich der Fernmeldebehörden

1. die Erteilung der Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb der nicht unter § 5 fallenden Fernmeldeanlagen. Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen für Betriebszwecke der Luftfahrt erfolgt nach den für diesen Verkehrszweig geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde,

2. die Erlassung von Vorschriften über die Errichtung und die Benützung der von den Fernmeldebehörden zu beaufsichtigenden Fernmeldeanlagen,

3. die Ausübung der Aufsicht des Bundes über die Fernmeldeanlagen gemäß § 8,

4. die Regelung des Dienstes und Betriebes aller Funk(Fernseh)anlagen und der dem öffentlichen Nachrichtenverkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen. Die Regelung des Dienstes und Betriebes aller Funk(Fernseh)anlagen des Eisenbahn-, Schifffahrt- und Luftfahrtbetriebes erstreckt sich nur auf die jeweilige Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine ungestörte Betriebsabwicklung aller im Bundesgebiet berechtigten Funk(Fernseh)anlagen, bei den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlagen der genannten drei Verkehrszweige auf den Dienst des allfälligen allgemeinen Nachrichtenverkehrs; in beiden Fällen hat die Regelung im Einvernehmen mit der Eisenbahn-, Schifffahrt- oder Luftfahrtbehörde zu erfolgen. Bei Fernmeldeanlagen mit leitungsgerichtetem Hochfrequenzbetrieb von Stromlieferungsunternehmungen der in § 5 (1), Ziffer 6, bezeichneten Art erstreckt sich die Regelung des Dienstes und Betriebes nur auf die jeweilige Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine ungestörte Betriebsabwicklung aller im Bundesgebiet berechtigten Funk(Fernseh)anlagen, wobei diese Regelung im Einvernehmen mit der Elektrizitätsbehörde zu erfolgen hat,

5. die Festsetzung der Benützungsgebühren (§ 16),

6. die Festsetzung der Bewilligungsgebühren (§ 16),

7. die Durchführung des Strafverfahrens bei Verletzung des Fernmeldehoheitsrechtes,

8. die Mitwirkung bei den Bewilligungen und der Aufsicht des Bundes gemäß § 4,

9. die Einstellung des Fernmeldebetriebes nach § 9,

10. Erlassung und Handhabung der zur Durchführung der Bestimmungen des Weltnachrichtenvertrages samt Vollzugsordnungen erforderlichen Vorschriften.

Verfahren vor den Fernmeldebehörden

§ 12. Auf das Verfahren vor den Fernmeldebehörden finden die Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung.

Vollstreckung

§ 13. Die von den Fernmeldebehörden erlassenen Bescheide sind, sofern sie keine Geldleistung zum Gegenstande haben, von den Fernmeldebehörden unter Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (B.G.Bl. Nr. 276/1925) selbst zu vollstrecken.

Verhältnis der Fernmeldebehörden zu anderen Behörden

§ 14. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, an Orten aber, wo die Geschäfte des örtlichen Sicherheitsdienstes von Bundespolizeibehörden besorgt werden, die Bundespolizeibehörden, haben im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises den Fernmeldebehörden Hilfe zu leisten. Sie sind insbesondere verpflichtet, Personen, die sich außerhalb des Bezirkes aufzuhalten, in dem die örtlich zuständige Fernmeldebehörde ihren Sitz hat, auf deren Ersuchen zu vernehmen und Personen, die der Ladung einer Fernmeldebehörde keine Folge leisten, selbst zu vernehmen oder der Fernmeldebehörde bei der Vollstreckung ihres Bescheides zur Überwindung eines der Vollstreckung entgegengesetzten Widerstandes zu unterstützen.

(2) Die Organe der Fernmeldebehörden können zur Beseitigung eines ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes entgegengesetzten Widerstandes die Unterstützung der Sicherheitsorgane unmittelbar in Anspruch nehmen.

A b s c h n i t t IV.

Benützung der Fernmeldeanlagen.

Benützungsordnungen

§ 15. (1) Die näheren Bestimmungen über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen werden durch Benützungsordnungen getroffen. Die auf Grund der Benützungsordnungen zu entrichtenden Gebühren werden in Gebührenordnungen festgesetzt.

(2) Die Benützungsordnungen gelten auch für Übermittlungen nach und vom Auslande, soweit nicht die Vorschriften zwischenstaatlicher Verträge und Übereinkommen etwas anderes bestimmen.

(3) Die Benützungsordnungen (Gebührenordnungen) erlässt das Bundesministerium für Verkehr.

(4) Jedermann ist berechtigt, Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, unter den in den Benützungsordnungen vorgeschriebenen Bedingungen gegen Entrichtung der in den Gebührenordnungen festgesetzten Gebühren zu benützen.

§ 16. (1) Fernmeldegebühren sind:

Fernmeldegebühren

1. Benützungsgebühren, die aus der Benützung von Fernmeldeanlagen entstehen,

2. Bewilligungsgebühren, die an die Fernmeldebehörde für die von dieser erteilten Bewilligung einer Fernmeldeanlage zu leisten sind.

(2) Fernmeldegebühren genießen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren das Vorrecht nach § 52 Konkursordnung, beziehungsweise § 23 Ausgleichsordnung mit den dort angeführten Einschränkungen.

§ 17. Beauftragte und Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung, ferner solche Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Post- und Telegraphenverwaltung gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen, sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind, sowie der Tatsachen eines solchen Fernmeldeverkehrs zwischen bestimmten Personen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienst- oder Vollmachtsverhältnisses fort.

Fernmeldegeheimnis

§ 18. Werden durch eine Funkanlage, die nicht von einer Behörde betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 17 besteht, weder aufgezeichnet noch Unberufenen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden. Die Bestimmungen des § 19 (1), c, gelten entsprechend.

Pflicht zur Geheimhaltung für private Funkanlagen

§ 19. (1) Die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses besteht nicht:

Ausnahmen vom Fernmeldegeheimnis

a) gegenüber den Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden im Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen;

b) gegenüber den Gerichten in anderen als in den unter a bezeichneten Fällen, soweit die oberste Fernmeldebehörde die um Auskunft ersuchte Dienststelle oder die als Zeugen geladenen Bediensteten oder Beauftragten der Verschwiegenheitspflicht enthebt;

c) gegenüber dem Führer eines Luftfahrzeuges oder Schifffs hinsichtlich der von der an Bord befindlichen Funkanlage ausgehenden oder an sie oder andere Funkanlagen gerichteten Nachrichten aus wichtigen Gründen der Führung des Fahrzeuges oder zur Abwendung der Gefahr für Fahrzeuge und Menschenleben.

(2) Die Bestimmungen anderer Gesetze, die die Aufhebung des Fernmeldegeheimnisses oder die Beschlagnahme von Telegrammen betreffen, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

(3) Die Beschlagnahme von Telegrammen findet nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statt.

(4) Das Fernmeldegeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht im Wege.

**Unzulässige
Mitteilungen**

§ 20. Von der Beförderung und Übermittlung durch die dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlagen kann alles ausgeschlossen werden, was die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Staates gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.

**Zuständigkeit
zur Entscheidung
von Streitigkeiten**

§ 21. (1) Die Entscheidung über die aus den Fernmeldevorschriften entspringenden (gegenseitigen) Rechte und Pflichten der Verwaltung und der Benutzer steht den Fernmeldebehörden zu.

(2) Wer sich in seinem aus einer Benützungsordnung entspringenden Rechte auf Benützung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage beschwert erachtet, kann dagegen bei der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz Abhilfe suchen. Die Fernmeldebehörden sind nicht verpflichtet, in die Erledigung solcher Beschwerden einzugehen, die erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der behaupteten Rechtsverletzung erhoben werden.

(3) Gegen die Bemessung oder Vorschreibung von Fernmeldegebühren kann die davon betroffene Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages der Fernmeldebehörde I. Instanz bei dieser, wenn aber die Gebühr entrichtet worden ist, ohne daß ein Zahlungsauftrag erlassen wurde, binnen zwei Wochen nach der Entrichtung bei der Dienststelle, die die Gebühr bemessen hat, Einspruch erheben. Wird nicht binnen sechs Monaten nach dem Tage des Einlangens bei der Dienststelle dem Einspruch Folge gegeben, so kann die Partei binnen zwei Wochen die Entscheidung der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz anrufen. Diese Frist ist von der Zustellung des ablehnenden Bescheides, wenn aber ein Bescheid binnen sechs Monaten nicht erlassen wurde, von dem Tage zu berechnen, an dem die sechsmonatige Frist abgelaufen ist.

(4) Wird eine Leistung, die nach der Benützungsordnung zu gewähren ist, nicht, verspätet oder fehlerhaft ausgeführt, so kann der Benutzer den ihm nach der Benützungsordnung allenfalls zustehenden Anspruch bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten, nachdem ihm die Tatsachen, auf die er den Anspruch gründet, bekannt geworden sind, bei der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz geltend machen.

(5) Gegen die Entscheidung der Fernmeldebehörde I. Instanz kann die Partei, welche die Entscheidung der Fernmeldebehörde angerufen hat, binnen zwei Wochen die Berufung an die oberste Fernmeldebehörde ergreifen.

§ 22. (1) Der Bund (Post- und Telegraphenverwaltung) übernimmt hinsichtlich der Besorgung des Fernmeldedienstes keine Haftung. Haftung

(2) Wird durch einen Mangel einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage der Post- und Telegraphenverwaltung ein Benutzer getötet oder an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder wird eine Sache beschädigt, so haftet die Post- und Telegraphenverwaltung für den hieraus entstehenden Schaden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Daselbe gilt für Schäden, die durch Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung einer solchen Fernmeldeanlage verursacht worden sind. Der Geschädigte hat zunächst die oberste Fernmeldebehörde zur Anerkennung des Ersatzanspruches aufzufordern. Kommt ihm binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung bei der obersten Fernmeldebehörde eine Erklärung über sein Begehr nicht zu oder wird innerhalb dieser Frist der Ersatz ganz oder zum Teil verweigert, so kann er den Ersatzanspruch durch Klage geltend machen. Die Verjährung wird durch die Aufforderung für die Frist von sechs Monaten, oder wenn die Aufforderung innerhalb dieser Frist beantwortet wird, bis zur Zustellung dieser Antwort an den Geschädigten gehemmt.

(3) Der Teilnehmer am Fernmeldeverkehr hat der Post- und Telegraphenverwaltung den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Fernmeldeanlagen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Teilnehmers oder bei Überlassung von Fernmeldeanlagen an Dritte der Aufsicht des Inhabers unterstehen. Die Ersatzpflicht fällt weg, wenn der Teilnehmer und der Inhaber jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.

(4) Für Drahtfunkeinrichtungen haftet der, dem sie überlassen wurden, nach den Bestimmungen des Abs. (3).

(5) Der Inhaber einer Privatfernmeldeanlage hat in den Fällen, wo die Post- und Telegraphenverwaltung besondere Leistungen für Privatfernmeldeanlagen übernimmt, dieser den Schaden zu ersetzen, der verursacht ist durch

1. Fehler derjenigen Teile der Privatfernmeldeanlage, die nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung hergestellt oder instand gehalten werden,

2. unrichtige Benützung der Anlage oder

3. Verletzung der Bauvorschriften und sonstigen Anordnungen der Post- und Telegraphenverwaltung.

A b s c h n i t t V.

Strafbestimmungen.

Begriff des
Staatstelegraphen

§ 23. (1) Im § 89. des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, treten an die Stelle der Worte „des Betriebes dieser Staatsanstalt“ die Worte „seines Betriebes“.

(2) Unter dem im Strafgesetz gebrauchten Ausdruck „Staatstelegraphen“ sind alle Fernmeldeanlagen zu verstehen, die bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr oder sonst öffentlichen Zwecken dienen.

Geheimnis-
missbrauch

§ 24. Wer vorsätzlich in anderen als den gesetzlich vorgesehenen Fällen entgegen § 18 Nachrichten aufzeichnet, Unberufenen mitteilt oder für irgendwelche Zwecke verwertet, wird, insofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt, vom Gericht wegen einer Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten und außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S bestraft.

Verletzung des
Fernmelde-
geheimnisses und
anderer Rechte
der Benutzer

§ 25. (1) Eine im § 17 bezeichnete Person, die vorsätzlich

1. unbefugt über die Tatsache oder den Inhalt des Fernmeldeverkehrs bestimmter Personen einem Unberufenen Mitteilung macht oder ihm Gelegenheit gibt, Tatsachen, auf die sich die Pflicht der Geheimhaltung erstreckt (§ 17), selbst wahrzunehmen,

2. unbefugt ein Telegramm, das einer zum öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldedienststelle anvertraut wurde, öffnet oder seinem Inhalt nachforscht,

3. ein Telegramm fälscht, unrichtig wiedergibt, verändert, unterdrückt oder unbefugt dem Empfangsberechtigten vorenthält,

4. ein Ferngespräch oder einen Funkspruch unterdrückt oder unrichtig vermittelt,

5. einem Unbefugten eine der in den Punkten 2.—4. bezeichneten Handlungen gestattet oder erleichtert,

6. unbefugt Nachrichten, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die eigene Funkanlage nicht bestimmt sind, aufzeichnet, Unberufenen mitteilt oder verwertet, wird, sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt, vom Gericht wegen einer Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten und außerdem mit Geldstrafe bis zu 5000 S bestraft.

Verletzungen
des Fernmelde-
hoheitsrechtes

§ 26. (1) Wer

1. unbefugt eine Fernmeldeanlage errichtet, ändert oder betreibt,

2. unbefugt Funk- und Fernscheinrichtungen (§ 4) einführt, herstellt, in Verkehr setzt, besitzt oder verwahrt,

3. einer auf Grund der §§ 8 und 9 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

4. eine bewilligte Fernmeldeanlage mißbräuchlich verwendet, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird — sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung begründet wird — mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

Bei Vorliegen erschwerender Umstände sind beide Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 27. Das Bundesministerium für Verkehr kann in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen auf Zuwiderhandlungen Arreststrafen bis zu einem Monat und Geldstrafen bis zu 5000 S androhen.

§ 28. (1) Die Durchführung des Strafverfahrens steht in den Fällen der §§ 26 und 27 den Fernmeldebehörden zu.

(2) Im Straferkenntnis können die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, zugunsten des Bundes (Post- und Telegraphenverwaltung) für verfallen erklärt werden.

(3) Gegen Personen, die einer Übertretung nach § 26 dringend verdächtig sind, kann eine Haus- oder Personendurchsuchung von den Sicherheitsbehörden angeordnet und, wenn Gefahr in Verzug ist, auch von ihren Organen oder der Bundesgendarmerie aus eigener Macht vorgenommen werden (§ 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, Ö. R. G. Bl. Nr. 88).

§ 29. Die nach diesem Gesetze oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung durch die Fernmeldebehörden verhängten Geldstrafen fallen dem Bundesschatze (Post- und Telegraphenverwaltung) zu.

A b s c h n i t t VI.

Hinterziehung von Fernmeldegebühren.

§ 30. Ist durch die rechtskräftige Entscheidung einer Fernmeldebehörde oder eines Gerichtes festgestellt, daß jemand durch das widerrechtliche Errichten, Betreiben oder Benützen einer Fernmeldeanlage dem Bunde oder dem Genehmigungsnehmer einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage Gebühren entzogen hat, so kann die Fernmeldebehörde, ungeachtet der wegen der widerrechtlichen Handlung verhängten Strafe, dem Schuldigen die entzogene Gebühr bei drahtlosen Fernmeldeanlagen bis zum hundertfachen, bei den übrigen Fernmeldeanlagen bis zum zehnfachen Ausmaß der entgangenen Gebühren nach den im Zeitpunkte der Feststellung der widerrechtlichen Handlung geltenden Sätzen vorschreiben.

Strafbestimmungen
der Benutzungs-
ordnungen

Verfahren in
den §§ 26 und 27
bezeichneten
Übertretungsfällen

Widmung
der Geldstrafen

Vorschreibung
entzogener
Gebühren

A b s c h n i t t VII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Geltung bisher erteilter Bewilligungen

§ 31. Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erteilten Bewilligungen (Verleihungen, Genehmigungen, Erlaubnisse) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Schlußbestimmungen

§ 32. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle mit diesem Bundesgesetz im Widerspruch stehenden oder dieselben Gegenstände regelnden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Jänner 1928 (Deutsches R. G. Bl. I S. 8),

2. das Gesetz gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937 (Deutsches R. G. Bl. I S. 1298),
3. die Bestimmungen des österreichischen Telegraphengesetzes vom 18. Juli 1924 (B. G. Bl. Nr. 263/1924), soweit sie in Geltung geblieben sind,

4. die Verordnung über Vollstreckung von Gebühren der Deutschen Reichspost in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 25. Jänner 1940 (Deutsches R. G. Bl. I S. 252),

5. § 25 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Deutsches R. G. Bl. S. 347).

§ 33. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das staatliche Hoheitsrecht (Vorbehalt des Bundes) hinsichtlich der telegraphischen Nachrichtenübermittlung geht auf das Hofkanzleidekret vom 25. Jänner 1847, Z. 2581, Pol.Ges.S. Nr. 9 zurück.

Mit Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Oktober 1887, ö. R. G. Bl. Nr. 116, wurde der Vorbehalt auf die staatlichen Fernsprechanstalten ausgedehnt und diese als eine Fortsetzung des Staatstelegraphen angesehen. Durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 28. April 1905, ö. R. G. Bl. Nr. 72, wurde für die privaten Drahttelegraphen- und -fernansprechanstalten, die vom Vorbehalt des Bundes ausgenommen waren, eine staatliche Konzession vorgesehen. Ausgenommen hievon blieben nur die innerhalb eines Gebäudes oder eingefriedeten Grundstückes errichteten, die mit dem öffentlichen Netz nicht in Verbindung standen.

Mit Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Jänner 1910, ö. R. G. Bl. Nr. 11, wurde das Hoheitsrecht des Staates auch auf den Betrieb von Funkanlagen (drahtlosen Telegraphen) ausgedehnt. Nach der Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde der Bundesvorbehalt, der sich auf das Hofkanzleidekret vom 25. Jänner 1847 und die auf Grund dieses erlassenen Verordnungen stützte, vielfach bestritten. Es erfolgte daher eine neue gesetzliche Festlegung des Bundesvorbehaltes im Bundesgesetz vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 263, betreffend den Telegraphen (Telegraphengesetz). Hierin wurde der Begriff des Telegraphen gesetzlich derart festgelegt, daß er für die damals geübte elektrische Telegraphie und Telephonie ausreichte. Nach der Annexion Österreichs

1938 wurde durch § 3 der Einführungsverordnung vom 11. Dezember 1939 (R. G. Bl. I S. 2422) das österreichische Telegraphengesetz zum größten Teil außer Kraft gesetzt und an seiner Stelle das Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Jänner 1928 (R. G. Bl. I S. 8) eingeführt. Dieses enthielt neben der durch die Entwicklung des Fernmeldewesens sich ergebenden Aufhebung der Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Telegraphen auch eine Abschaffung des Verwaltungsverfahrens auf dem Gebiete des Fernmeldebenützungsrechts und Einführung schwerer gerichtlicher Strafen für Delikte gegen das Fernmeldehoheitsrecht.

An Stelle dieses Gesetzes und der sonstigen in Österreich eingeführten reichsdeutschen Vorschriften auf dem Gebiete des Fernmeldewesens sollen nun wieder österreichische Vorschriften, und zwar das Fernmeldegesetz und die auf Grund dieses zu erlassenden Benützungsordnungen (Telegraphen-, Fernsprechordnung usw.) treten.

Als Titel wird „Fernmeldegesetz“ vorgeschlagen, weil der allgemeine Begriff „Fernmelden“ weiter geht als der Begriff „Telegraph“, der nur einen bestimmten Teil der Anlagen umfaßt, während unter „Fernmeldeanlagen“ sowohl die Telegraphen- als auch die Fernsprech-, Rundfunk- und Funkanlagen zusammengefaßt sind. Es wird dadurch auch dem schon 1924 vorgebrachten Einwand, anstatt des Begriffes Telegraph eine Kollektivbezeichnung zu wählen, die alle Arten von Anlagen der vorbezeichneten Art umfaßt, Rechnung getragen.

Die gesetzliche Definition der Fernmeldeanlage wurde so festgelegt, daß sie für den gegenwärtigen Stand der Fernmeldetechnik ausreicht und sich in dem Rahmen der Beschlüsse der Weltnachrichtenkonferenz von Atlantic City 1947, die auch von Österreich unterzeichnet wurden, hält.

Ein Eingriff in die Privatwirtschaft ist nicht zu befürchten, weil von der Post- und Telegraphenverwaltung in den Benützungsordnungen alle Anlagen, die zwar unter den Rahmenbegriff fallen, jedoch nicht einer fernmeldemäßigen Übermittlung dienen können, aus der Bewilligungspflicht ausgeschieden und nicht als Fernmeldeanlagen behandelt werden.

Die Strafen für die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses, die seit Einführung des reichsdeutschen Fernmeldeanlagen gesetzes im § 355 D, Strafgesetzbuch, enthalten waren, werden nunmehr wieder wie vor 1938 im Fernmeldegesetz geregelt.

Weiters wurde das deutsche Fernmeldestrafrecht, welches für Delikte gegen die Fernmeldehoheit äußerst harte gerichtliche Strafen vorsah, abgeschafft und für diese Delikte wieder das erheblich mildere österreichische Verwaltungsstrafverfahren eingeführt.

Weiters fehlten im reichsdeutschen Fernmeldebenützungsrecht jegliche Verfahrensvorschriften und die Deutsche Reichspost war außerstande, rechtskraftfähige Entscheidungen zu fällen.

Auch diese Bestimmungen wurden geändert, und die Vorschriften der österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze wieder eingebaut.

Zu § 1:

Der heutige Begriff der Fernmeldeanlage ist infolge der Entwicklung der Technik über die seinerzeitigen Grenzen weit hinausgewachsen.

Fernmeldeanlagen sind alle technischen Einrichtungen, Formen, Mittel und Wege, die durch ihre besondere technische Gestaltung es ermöglichen, drahtlich oder drahtlos Zeichen, Schriften, Bilder oder Schallwellen zu übertragen, auszusenden oder zu empfangen. Sie umfassen alle heute bekannten und künftig noch kommenden technischen Formen der Übermittlung auf dem Draht- oder Funkweg, auf optischem Wege oder mittels anderer elektromagnetischer Systeme. Aus dem ergibt sich, daß zum Beispiel Fernmeß-, Fernbeobachtungs- und Registrierapparate, womit Impulse fernmeldemäßig übermittelt, beziehungsweise registriert werden, Fernmeldeanlagen sind.

Eine Einengung des Begriffes „Fernmeldeanlagen“ nur auf „elektrische“ Fernmeldeanlagen ist beim heutigen Stand der Technik im Interesse der Allgemeinheit, der Post- und Telegraphenverwaltung und der Sicherheit des Staates nicht tragbar, weil das Fernmeldewesen nicht auf eine einzige

Energieart beschränkt bleiben kann. Bei der technischen Vielgestaltigkeit darf der gesetzliche Rahmen der „Fernmeldeanlagen“ nicht eng nach dem Stand der Technik einer bestimmten Zeit festgelegt werden. Eine allzu weitgehende Definition läßt sich leicht durch entsprechende Handhabung des Bewilligungsrechts nach § 3 des Gesetzes durch allgemeine Freigabe bestimmter Anlagen und Einrichtungen ausgleichen.

Zu § 2:

Die Fernmeldehoheit hat ihren Ursprung in dem Vorbehalt des Bundes, der auf das Hofkanzleidekret vom 25. Jänner 1847, Z. 2581, Pol.Ges.S. Nr. 9, zurückgeht. Sie erfaßt nach ihrem derzeitigen Stand nicht nur die öffentlichen Telegraphen, d. s. solche Fernmeldeanlagen, die jedermann benützen kann oder die durch eine Eisenbahn betrieben werden, sie umfaßt alle Fernmeldeanlagen ohne Rücksicht darauf, wie sie betrieben werden — ob anstaltsmäßig oder für Privatzwecke. Die Fernmeldehoheit erschöpft sich nicht im bloßen Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen, sondern beinhaltet auch das planmäßige Gestalten, Aufbauen, Verwalten, Beaufsichtigen, Bereithalten und Überlassen an die Benutzer. Der Begriff „Staatstelegraph“ ist nur mehr für das Strafrecht von Bedeutung.

Träger der Fernmeldehoheit ist der Bund, der dieses Recht durch das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, ausübt.

Zu § 3:

Eine Bewilligung nach § 3 beinhaltet keine Übertragung eines Hoheitsrechtes, auch nicht der Ausübung nach, sondern nur die Erteilung einer Befugnis, einzelne Anlagen zu errichten und zu betreiben. Die Bedingungen für die Erteilung der Befugnis können mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Arten der Fernmeldeanlagen (Telephon, Funkgeräte usw.) nicht im Gesetz geregelt sein, weil sie dessen Rahmen sprengen würden, sondern werden je nach der Art der Fernmeldeanlage in der diesbezüglichen Verordnung (Benützungsordnung) festgelegt sein.

Wo es im Staatsinteresse unbedingt notwendig erscheint, kann bestimmten Einrichtungen, wie Eisenbahn, Staatsexekutive usw., soweit sie nach § 6 (2), bewilligungspflichtig wären, eine allgemeine Bewilligung erteilt werden.

§ 3 (2) gibt bestimmten Elektrizitätsunternehmungen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Bewilligung ihrer Draht-Betriebsfernmeldeanlagen.

Zu § 4:

Funkanlagen sind eine Unterart der Fernmeldeanlagen. Funkanlagen sind nur elektrische Einrichtungen, d. h. Anlagen, die sich der Elektrizität als Übertragungs-,

Aussendungs- oder Empfangsmittel bedienen. Klingeln, Hochfrequenzheilgeräte, Haushaltmotore usw. werden nur dann als Funkanlagen im Sinne des § 4 behandelt, wenn sie zur fernmeldemäßigen Übertragung, Aussendung oder zum Empfang bestimmt sind oder hiezu verwendet werden.

Fernmeldeanlagen, deren Betrieb auf elektrischen Leitern, die der Übertragung und Verteilung elektrischer Energie dienen, erfolgt (Fernmeldeanlagen mit leitungsgerichtetem Hochfrequenzbetrieb), sind keine Draht-, sondern Funkanlagen.

§ 4 (2) entspricht dem § 6 des früheren österreichischen Telegraphengesetzes, nur wurde die Bewilligungspflicht noch weiter gelockert, indem auf die Bewilligungspflicht für den geschäftsmäßigen Vertrieb von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten durch die Ausstellung eines Radioausweises verzichtet und bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten auf die im Gesetz angeführten Geräte eingeschränkt wurde. Die Bewilligungspflicht nach § 4 (2) FG wurde nur soweit beibehalten, als es ohne Beeinträchtigung der Interessen der Privatwirtschaft im öffentlichen Interesse für notwendig erscheint.

Zu § 5:

Es werden hier erschöpfend die Fälle aufgezählt, in denen bestimmte Fernmeldeanlagen ohne Bewilligung der Post- und Telegraphenverwaltung errichtet und betrieben werden dürfen. Die Zulassung bewilligungsfreier Fernmeldeanlagen steht nicht im Widerspruch mit der im § 2 festgelegten Fernmeldehoheit (Staatsvorbehalt), weil die Inhaber solcher Anlagen weder Träger der Fernmeldehoheit sind noch werden.

Zu Punkt 1: Der Begriff „innerer Dienst“ bedeutet nicht, daß der Betrieb der Fernmeldeanlage innerhalb eines Gebäudes abgewickelt werden muß, sondern besagt, daß der Betrieb der Fernmeldeanlage beschränkt sein muß auf den rein dienstlichen Verkehr zwischen den Angehörigen der betreffenden Behörde und nicht den Verkehr dritter Personen oder für Dritte umfassen darf. Die Bewilligungsfreiheit steht nur den Bundes- und Landesbehörden zu.

Zu Punkt 2: Die Fernmeldeanlagen dürfen von der Eisenbahn nur zu Zwecken ihres Betriebes benutzt werden. Der Betrieb umfaßt alles, was mit der Beförderungstätigkeit zusammenhängt.

Der Umfang, in dem die Betriebsfernmeldeanlagen der Eisenbahn für den öffentlichen Telegraphenverkehr des Publikums zur Verfügung gestellt werden dürfen, ist durch den Inhalt des zwischen Eisenbahn und Post abgeschlossenen Übereinkommens bestimmt.

Zu Punkt 3: Die Fernmeldeanlagen eines örtlich geschlossenen Bergbaubetriebes

wurden als bewilligungsfrei anerkannt; die Eigenart des Bergwerksbetriebes, welche einen Zutritt von Organen der Post- und Telegraphenverwaltung zu den Fernmeldeanlagen aus Sicherheitsgründen meist nicht ermöglicht, haben es als zweckmäßig erscheinen lassen, die Sicherung dieser Fernmeldeanlagen und ihrer Benutzer dem Inhaber des Bergbaubetriebes, beziehungsweise den zur Erlassung von Vorschriften zur Sicherung des Bergbaubetriebes zuständigen Bergbehörden zu überlassen.

Um jedoch zu verhindern, daß umfangreiche private Fernmeldenete des Bergbaubetriebes neben dem öffentlichen Fernmeldenetz der Post- und Telegraphenverwaltung entstehen, wurde die Bewilligungsfreiheit beschränkt auf einen örtlich geschlossenen Bergbaubetrieb, wobei jedoch im Interesse des Bergbaubetriebes Unterbrechungen des Zusammenhangs der zum Bergwerk gehörigen Grundflächen durch öffentliche oder private Wege oder Gewässer unbeachtlich sein sollen. Desgleichen sind Privatfernmeldeanlagen für Seilbahnen des zugehörigen örtlichen Bergbaubetriebes unter der Bewilligungsfreiheit des § 5 (1), Z. 3, subsummiert, auch wenn sie öffentliche oder private Wege, Gewässer oder Grundstücke kreuzen.

Zu den Punkten 4 und 5: Es fallen darunter Fernmeldeanlagen, die sich in ihrer Gesamtheit innerhalb der Grenzen eines Grundstückes oder zusammenhängender Liegenschaften, die demselben Eigentümer gehören und nicht durch fremden öffentlichen oder privaten Besitz getrennt sind, befinden.

Nach § 5 (2) ist bei bewilligungsfreien Anlagen eine Anzeigepflicht vorgesehen. Dies dient vornehmlich der Planung und Verhütung von Störungen.

Zu § 6:

Die Errichtung und der Betrieb von Fernmeldeanlagen, die über die Bundesgrenzen hinausreichen, bedarf immer der Bewilligung des Bundesministeriums für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

Nur für Betriebsfernmeldeanlagen der öffentlichen Eisenbahnen besteht mit Rücksicht auf die besondere Art des Eisenbahnbetriebes eine Ausnahme.

Nach Abs. (2) sind Funk- und Fernseh- anlagen immer bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht erklärt sich aus der besonderen Gestaltung des Funkbetriebes, die eine einheitliche Planung insbesondere in der Zuteilung der Wellenlängen, Stärke der Leistung usw. erfordert. In bestimmten Fällen (siehe Erläuterungen zu § 3) können allgemeine Bewilligungen erteilt werden.

Zu § 7:

Funkanlagen auf österreichischen Schiffen unterliegen dem österreichischen Fernmeldehoheitsrecht auch im Ausland.

Fernmeldeanlagen, die ausschließlich nur für den Fernmeldeverkehr innerhalb des Fahrzeugs dienen, sind bewilligungsfrei.

Soweit zwischenstaatliche Übereinkommen nichts anderes vorsehen, gilt für Fernmeldeanlagen auf fremden Schiffen und Flugzeugen, die sich im österreichischen Hoheitsgebiet aufhalten, österreichisches Fernmeldehoheitsrecht.

Zu § 8:

Die Aufsicht des Bundes (Post- und Telegraphenverwaltung) ist eine rein fernmelderechtliche Überwachung. Gegenstand der Überwachung ist bei bewilligungspflichtigen Anlagen nur die Einhaltung der Bewilligungsbedingungen. Bei den bewilligungsfreien Anlagen erstreckt sich die Überwachung nur darauf, daß Errichtung und Betrieb sich innerhalb der Grenzen des § 5 (1) halten.

Die Festsetzung der Überwachungsvorschriften erfolgt im Erlaßwege.

§ 8 (2) entspricht dem § 8 (2) des österreichischen Telegraphengesetzes und gibt der Post- und Telegraphenverwaltung das Recht, Maßnahmen zum Schutz von Fernmeldeanlagen gegen wechselseitige Störungen zu treffen. Dieses Recht hat die Verwaltung bei allen Fernmeldeanlagen, da sie deren Aufsicht unterliegen.

Zu § 9:

Die Voraussetzungen für die Einstellung des Fernmeldebetriebes sowie der Umfang der Berechtigung des Bundes hiezu, entsprechen den früheren österreichischen Bestimmungen und stehen auch im Einklang mit den zwischenstaatlichen Fernmeldevorschriften (Artikel 30 des Weltnachrichtenvertrages Atlantic City 1947).

Nur wurde, um jede Möglichkeit einer willkürlichen Beschränkung zu vermeiden, das Recht des Bundes außerdem eingeschränkt auf die Dauer „solange öffentliche Rücksichten dies erfordern“.

Ein Anspruch auf Schädenersatz aus einer solchen Verfügung aus § 9 (1) wird von allen Post- und Telegraphenverwaltungen im In- und Auslandsverkehr abgelehnt. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine Entschädigung im Inlandsverkehr zuerkannt werden.

Zu § 10:

Fernmeldebehörden I. Instanz sind die Post- und Telegraphendirektionen in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Wien.

Über den genannten Direktionen ist II. Instanz das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

Zu § 11:

Das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und die ihr unterstehenden Direktionen wirken einerseits als

Fernmeldebehörden und anderseits als Verwaltungsdienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung.

Als Fernmeldebehörden obliegt ihnen auch die Erteilung der Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb der nicht unter § 5 fallenden Fernmeldeanlagen.

Die Erteilung von solchen Bewilligungen für Funkanlagen an Bord von Luftfahrzeugen erfolgt nach der derzeit noch geltenden Verordnung über den Luftverkehr vom 21. August 1936 (R. G. Bl. I S. 659).

Die Festlegung der Vorschriften zum Schutz der Fernmeldeanlagen gegen Starkstrom erfolgt nicht in den fernmelderechtlichen, sondern in den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

Die Regelung des Dienstes und Betriebes aller Funkanlagen und der dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlagen, die sonst ausschließlich den Fernmeldebehörden obliegt, erstreckt sich bei den Drahtfernmeldeanlagen der Eisenbahn, Schifffahrt und Luftfahrt nur auf den Dienst des allfälligen allgemeinen Nachrichtenverkehrs. Soweit es sich aber um Funkanlagen der drei genannten Verkehrszweige handelt, obliegt den Fernmeldebehörden außerdem auch die jeweilige Schaffung der fallweise erforderlichen Voraussetzungen für eine ungestörte Betriebsabwicklung aller im Bundesgebiet berechtigten Funkanlagen im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahn-, Schifffahrts- und Luftfahrtsbehörde; zum Beispiel die Bestimmung der zu verwendenden Wellenlänge, der zulässigen Sendeenergie u. dgl.

Zu § 12:

Diese Bestimmungen wurden dem § 12 des österreichischen Telegraphengesetzes, B. G. Bl. Nr. 263/1924 entnommen und entsprechen dem Artikel II des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungverfahrensgesetzen, B. G. Bl. Nr. 273/1925.

Zu § 13:

Die Fernmeldebehörden vollziehen selbst die von ihnen getroffenen rechtskräftigen Entscheidungen und Verfügungen, sofern sie keine Geldleistung zum Gegenstand haben, nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (B. G. Bl. Nr. 276/1925). Rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen der Fernmeldebehörden, die Geldleistungen zum Gegenstand haben (Rückstandsausweise, Zahlungsaufträge usw.), können im Wege der politischen oder gerichtlichen Exekution vollstreckt werden. Rückstandsausweise und Zahlungsaufträge über Fernmeldegebühren von Stellen (zum Beispiel Radio-Austria, Eisenbahn), die der Post- und Telegraphenverwaltung nicht gehörende Fernmeldeanlagen des öffentlichen Verkehrs betreiben, können gleichfalls den Titel für die politische und gerichtliche Exekution bilden, wenn sie von einer Fernmelde-

10

behörde überprüft sind und die Vollstreckbarkeit von der Fernmeldebehörde bestätigt ist.

Zu § 14:

Die Amtshilfe der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden soll sich auch auf die Einvernahme von Personen in Fernmeldeangelegenheiten und auf die Vorführung von Personen, die der Ladung einer Fernmeldebehörde keine Folge leisten, vor die Fernmeldebehörde erstrecken.

Zu § 15:

Unter „Benützung“ von Fernmeldeeinrichtungen versteht man den Vorgang, mit dem sich jemand der Fernmeldeeinrichtungen der Verwaltung, die diese für Übermittlungszwecke öffentlich zur Verfügung stellt, für eine einzelne Übermittlung tatsächlich bedient.

Die auf Grund des Gesetzes von der obersten Telegraphenbehörde erlassenen Vorschriften (Benützungsordnungen) und Gebührenordnungen bilden die Grundlage für die Benützung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlagen.

Der Abs. (4) behandelt den Zulassungzwang. Er beinhaltet eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Bundes (Post- und Telegraphenverwaltung), wonach jeder Mann gegen Zahlung der Gebühren und nach den in den Benützungsordnungen festgelegten Bedingungen das Recht hat auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einem ordnungsgemäßen Gespräch auf den für den öffentlichen Fernmeldeverkehr bestimmten Anlagen.

Zu § 16:

Bei den Fernmeldegebühren unterscheidet man nach dem Titel, auf Grund dessen die Gebühr erwächst, zwischen Benützungsgebühren und Bewilligungsgebühren.

Gebühren, die nach den Benützungs(Gebühren)ordnungen und den zwischenstaatlichen Vorschriften aus Anlaß der Benützung von Anlagen des Fernmeldeverkehrs der Post- und Telegraphenverwaltung geschuldet werden, gelten als Benützungsgebühren, zum Beispiel auch Herstellungsgebühren, Nachforschungsgebühren, Mahngebühren, Instandhaltungsgebühren, Stromweggebühren (Leitungsmietgebühren) usw. Hingegen sind Schadenersatzbeträge keine Benützungsgebühren.

Rückständige Fernmeldegebührenforderungen genießen als öffentlich-rechtliche Gebühren die Vorrechte des § 52 K. O., beziehungswise § 23 A. O.

Zu § 17:

Mitteilungen, die den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen zur Beförderung anvertraut wurden, sind durch das Fernmeldegeheimnis geschützt. Das Fernmeldegeheimnis ist nicht nur im Fern-

meldegesetz geregelt. Zwischenstaatliche Vorschriften über das Nachrichtengeheimnis enthält Artikel 32 des Weltnachrichtenvertrages Atlantic City 1947 und Artikel 21 der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst hiezu. Das Fernmeldegeheimnis gilt für alle Arten des Fernmeldeverkehrs, für elektrische, optische, akustische Anlagen usw.

Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind In- und Ausländer gleich verpflichtet.

Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet:

- a) Beauftragte und Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung. Als solche sind anzusehen alle Beamten, Vertragsbediensteten und Arbeiter der Post- und Telegraphenverwaltung ohne Rücksicht darauf, bei welcher Dienststelle sie beschäftigt sind und ob sie an der Abwicklung des Fernmeldeverkehrs beteiligt sind oder nicht.
- b) Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Post- und Telegraphenverwaltung gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen. Es ist dabei gedacht zum Beispiel an die Angestellten der Eisenbahn, soweit sie Telegramme für das Publikum über die Eisenbahn-telegraphen befördern dürfen, der Funkstellen des öffentlichen Dienstes im Flugfunkverkehr, der Radio-Austria usw. Einer besonderen förmlichen Verpflichtung dieser Personen auf das Fernmeldegeheimnis bedarf es nicht.

Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auf „Mitteilungen“, und zwar nur auf Mitteilungen des Fernmeldeverkehrs. Es fallen also nicht unter § 17: Übermittlungen von technischen Versuchszeichen, alles was im Rahmen des allgemeinen Rundfunks verbreitet wird usw.

Zu § 18:

Den Inhabern privater, nichtbehördlicher Funkanlagen obliegt eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der von Ihnen aufgefangenen Funknachrichten öffentlichen Zwecken dienender Fernmeldeanlagen, die für sie nicht bestimmt sind. Geschützt werden nur Nachrichten, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage ausgehen.

Personen, die nach § 17 zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet sind, fallen nur soweit unter § 18, als es sich um die Wahrung des Geheimnisses von Nachrichten handelt, die für die von Ihnen bedienten oder beaufsichtigten Funkanlagen nicht bestimmt sind.

Zu § 19:

Der gesetzliche Schutz des Fernmeldegeheimnisses soll nicht so weit gehen, daß dadurch die Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die Strafgerichte

oder die Sicherheitsbehörden erschwert oder verhindert wird. Die Fernmeldebehörden sind daher gegenüber den Strafgerichten, den Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften bei Verfolgung und im Verfahren wegen solcher Handlungen von der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses befreit. In sonstigen gerichtlichen Verfahren kann die oberste Fernmeldebehörde über Antrag von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

Die Ausnahmen vom Fernmeldegeheimnis sowie die Beschlagnahme von Telegrammen sind zum größten Teil in Gesetzen außerhalb des Fernmelderechts enthalten.

Diese Bestimmungen bleiben durch das Fernmeldegesetz unberührt.

Zu § 20:

Die Verpflichtung, unzulässige Mitteilungen von der Beförderung, beziehungsweise Übermittlung auszuschließen, ergibt sich aus der Stellung der Post- und Telegraphenverwaltung als Hoheitsverwaltung, die verpflichtet ist, eine Benützung, die gegen die öffentlichen Interessen verstößt, zu verhindern. Die Post- und Telegraphenverwaltung ist hiezu auch nach den zwischenstaatlichen Fernmeldevorschriften (Weltnachrichtenvertrag Atlantic City 1947) berechtigt.

Zu § 21:

Das Fernmelderecht ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es sind daher für Streitigkeiten, die sich daraus sowie aus der Benützung der Fernmeldeanlagen ergeben, ausschließlich die Fernmeldebehörden zuständig. Dadurch wird auch die Einheitlichkeit der Entscheidungen in Fernmeldeangelegenheiten am besten gewährleistet.

Die Fristen sind den Fristen der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze angeglichen.

Zu § 22:

Das ganze Benützungsrecht der Fernmeldeverwaltung ist von dem Grundsatz beherrscht, daß die Haftung der Verwaltung ausschließlich und erschöpfend durch dieses Sonderrecht selbst geregelt wird. Eine Ersatzpflicht der Verwaltung besteht daher nur soweit, als das Benützungsrecht der Verwaltung eine solche vorsieht. Das heißt nun nicht, daß die Fernmeldeverwaltung grundsätzlich für nichts haftet. Die Nichthaftung der Verwaltung gilt nur dort, wo die Eigenart der Leistung aus inneren sachlichen Gründen den Ausschluß einer Ersatzpflicht rechtfertigt. Der Grundsatz von der ausschließlichen und erschöpfenden Kraft des Benützungsrechts gilt auch nur für solche Leistungen und Vorgänge, die in den Rahmen des Benützungsrechts fallen. Alles was außerhalb des Benützungsrechts liegt, ist nach privatem Recht zu beurteilen. Daher haben die Benützungsordnungen die

Haftung der Verwaltung und ihrer Benutzer nur soweit zu regeln, als der Rahmen des Benützungsrechts reicht.

Zu § 23:

Es handelt sich um folgende Bestimmungen des Strafgesetzes: § 69 (Verbrechen des Aufstandes, begangen gegen Personen, die zum Schutz oder zum Betrieb des Staatstelegraphen bestellt sind), § 89 (Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, begangen durch boshafte Beschädigung oder Störung an Staatstelegraphenanlagen), § 175, I, b (Qualifikation des Diebstahls als Verbrechen ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn er an den im § 89 genannten Gegenständen begangen wird) und § 318 (mutwillige oder fahrlässige Beschädigung von Staatstelegraphen).

Öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldeanlagen sind nicht nur die dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlagen (Post- und Telegraphenverwaltung, Radio-Austria), sondern auch die Fernmeldeanlagen öffentlicher Behörden (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr) oder gemeinnütziger Unternehmungen (zum Beispiel öffentliche Gas-, Wasser- oder Elektrizitätsversorgung).

Zu § 24:

Nach § 24 wird bestraft, wer die Nachrichten eines unrechtmäßig aufgefangenen fremden Fernmeldeverkehrs vorsätzlich aufzeichnet, mitteilt oder verwertet. Die Handlung muß vorsätzlich erfolgen. Geschützt ist weiters nur das Aufzeichnen, Mitteilen oder Verwerten. Das bloße Auffangen fremder Mitteilungen, ohne daß diese aufgezeichnet, mitgeteilt oder verwertet werden, ist nicht nach § 24, sondern allenfalls nach § 26 strafbar.

Die Handlung muß „entgegen § 18“ sein, heißt, in den Fällen, in denen nach den §§ 18 und 19 die in § 24 verbotenen Handlungen erlaubt sind, kann keine Bestrafung nach § 24 erfolgen.

Der § 24 bezweckt insbesondere den Schutz der Funknachrichten an mehrere Empfänger, der besonders für die Presse von Bedeutung ist, und verhindert, daß solche Nachrichten unberechtigterweise aufgefangen und abgedruckt werden.

Zu § 25:

Das Strafgesetz enthält keine Bestimmung, wonach die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses an sich als strafbare Handlung verfolgt werden kann. Es wurde deshalb im § 25 die vorsätzliche Verletzung des Fernmeldegeheimnisses sowie sonstiger Rechte der Benutzer durch die im § 17 angeführten Personen unter Strafsanktion gestellt.

Zu § 26:

Die Verletzung des Fernmeldehoheitsrechts wird nach den deutschen Vorschriften von den Gerichten bestraft. Da

12

sich dies in den meisten Fällen als ungerechtfertigte Härte darstellt und außerdem eine Belastung der Gerichte mit einer ihrem Aufgabenbereich nicht zukommenden Materie bedeutet, werden wieder die früheren österreichischen Vorschriften eingeführt und es werden strafbare Handlungen dieser Art als Verwaltungsübertretungen geahndet.

Auch Anstiftung und Beihilfe ist strafbar. Dies ergibt sich aus § 7 des Verwaltungsstrafgesetzes und braucht daher nicht besonders angeführt werden.

Zu § 27:

In den auf Grund des Fernmeldegesetzes erlassenen Verordnungen können auf Zu widerhandlungen Arreststrafen bis zu einem Monat und Geldstrafen festgesetzt werden.

Zu § 28:

Die Untersuchung und Entscheidung bei Verletzung des Fernmeldehoheitsrechts nach § 26 und bei Zu widerhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen (§ 27) fällt, da es sich um reine Fernmelderechtsangelegenheiten handelt, ausschließlich in den Wirkungskreis der Fernmeldebehörden.

Außer auf Geld- und Freiheitsstrafen können die Fernmeldebehörden auch selbständig auf den Verfall der Gegenstände erkennen, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde.

Zum Vollzug der Feiheitsstrafen haben die Fernmeldebehörden die Gerichte in An

spruch zu nehmen. Die Kosten der Vollstreckung von Arreststrafen, die in Gefangenenhäusern der Gerichte vollzogen werden, sind von diesen einzutreiben.

Haus- und Personendurchsuchungen sind nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften von den Sicherheitsbehörden oder deren Organen durchzuführen.

Zu § 29:

Die eingehobenen Geldstrafen fallen dem Bundesschatze zu und werden als Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung verrechnet.

Zu § 30.

Hinterzogene Gebühren können bei nachträglicher Feststellung des Mißbrauches im vervielfachten Ausmaß eingehoben werden, und zwar bei drahtlosen Fernmeldeanlagen bis zum hundertfachen, bei den anderen Fernmeldeanlagen bis zum zehnfachen Ausmaß des zur Zeit der Feststellung geltenden Satzes. Das höhere Vielfache bei drahtlosen Fernmeldeanlagen ist dadurch begründet, daß das Wesen der drahtlosen Anlagen den widerrechtlichen Betrieb und damit auch die Wiederholung der Übertretungen außerordentlich erleichtert und ein Mißbrauch viel eher möglich ist, als bei Drahtfernmeldeanlagen.

Zu § 31.

Die der „Radio-Austria A. G.“ 1922 erteilte Konzession wird durch dieses Gesetz nicht berührt.